



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0567 - 0568, DOK 372.12/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem nicht unbedeutenden Umweg auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause - BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 135/85 - zum Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 83/84

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem nicht unbedeutenden Umweg auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause; hier: BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 135/85 - zum Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 83/84 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 496-500)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 17.07.1985 - L 4 U 43/84 - folgendes entschieden:

1. Ein als "Teil-Grundurteil" bezeichnet Urteil, in dem eine Berufsgenossenschaft verpflichtet wird, dem Kläger aus Anlaß eines Arbeitsunfalls Verletztenrente nach einer noch zu bestimmenden MdE zu gewähren, und die Feststellung der MdE einem Schlußurteil vorbehalten wird, ist ein unzulässiges Teilurteil.
2. Das Landessozialgericht kann in einem solchen Fall auch über den noch in der 1. Instanz verbliebenen Teil des Rechtsstreits entscheiden. Das ist zweckmäßig, wenn durch diese Verfahrensweise eine einheitliche Entscheidung des genannten Streitgegenstandes gewährleistet ist, insbesondere, wenn der Rechtsstreit in vollem Umfang im Sinne einer Klageabweisung entscheidungsreif ist.
3. Die Verlängerung des üblichen Weges von der Arbeitsstelle nach Hause von 6-8 km auf 9,5 km sowie von 10-12 Minuten auf 18-20 Minuten liegt nicht mehr im Rahmen des Wahlrechts des Versicherten und ist als nicht versicherter erheblicher Umweg anzusehen, wenn für die Verlängerung keine betriebsbedingten Gründe feststellbar sind.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 ist durch BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 135/85 - als unzulässig verworfen worden. Im Nachgang zu HV-INFO 1986, S. 496-500 geben wir den Wortlaut dieses BSG-Beschlusses in der Anlage bekanntgeben.